

Frau Bundesrätin  
Elisabeth Baume-Schneider  
Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Zürich; 11. Februar 2025

## Vernehmlassung betreffend die Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)

Frist: 27.02.2025

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften Stellung zu nehmen.

### Allgemeine Stellungnahme

Die Schweizerische Evangelische Allianz (SEA) begrüsst die Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2005), da sie zu einem verbesserten Schutz der öffentlichen Gesundheit beitragen. Gleichzeitig fordern wir eine sorgfältige Abwägung zwischen den nationalen Gesundheitsschutz, internationaler Solidarität und der Wahrung der Grundrechte bei deren Umsetzung.

### Solidarität und internationale Zusammenarbeit

Die COVID-19-Pandemie hat eindrücklich gezeigt, dass eine effizientere internationale Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung von Gesundheitskrisen unverzichtbar ist. Die mangelnde Vorbereitung sowie die unzureichende Koordination und Zusammenarbeit haben sowohl in der Schweiz als auch international viel Leid verursacht. Zudem war der Zugang zu Gesundheitsprodukten im internationalen Vergleich extrem ungleich. **Dies unterstreicht die Bedeutung des Multilateralismus und der internationalen Diplomatie – insbesondere auch des Standorts Genf – für die erfolgreiche Umsetzung der IGV.**

Die Anpassungen der IGV bieten die Möglichkeit, aus den Lehren der Pandemie zu lernen, indem sie einen Rahmen schaffen, der internationale Koordination und Solidarität fördert und stärkt. Die Verbesserung der Kapazitäten der WHO-Mitgliedstaaten zur Prävention,

Vorbereitung und Reaktion auf gesundheitliche Notlagen trägt auch dazu bei, die Schweizer Bevölkerung besser vor der grenzüberschreitenden Verbreitung von Krankheiten zu schützen. **Die SEA erwartet von der Schweiz, dass sie sich weiterhin entschieden für eine solidarische internationale Zusammenarbeit einsetzt und dabei eine Vorbildfunktion einnimmt.**

### Staatliche Souveränität bleibt erhalten

Positiv zu vermerken ist, dass die Anpassungen der IGV die Rolle der WHO auf eine beratende Funktion beschränken, sodass die Souveränität der Staaten in der Gesundheitspolitik gewahrt bleibt. Da die IGV relativ unverbindlich formuliert sind, hängt ihre Umsetzung massgeblich vom Goodwill der Staaten, einschliesslich der Schweiz, ab. **Die SEA ist der Ansicht, dass die Hauptverantwortung sowohl für die nationale Gesundheitspolitik als auch für die internationale Zusammenarbeit bei den Staaten selbst liegt.**

### Respekt für Menschenrechte und Grundfreiheiten

Besonders wichtig ist der SEA, dass bei der staatlichen Umsetzung – insbesondere in gesundheitlichen Notlagen – die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht vernachlässigt wird. Die Religions-, Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit sind für die SEA zentrale völkerrechtliche Normen, die auch in zukünftigen Notlagen geschützt werden müssen. Wir sind dankbar, dass die Schweiz während den Verhandlungen den Standpunkt vertrat, dass der Verweis auf die Menschenrechte und die Grundfreiheiten (Art. 3 Abs. 1) in den IGV fundamental ist und beibehalten werden muss.

**Die SEA erwartet von der Schweiz, dass sie sowohl bei der Umsetzung des Epidemiengesetzes (EpG) im Inland als auch auf internationaler Ebene für die Wahrung der Menschenrechte während gesundheitlicher Notlagen eintritt.**

### Umgang mit Fehl- und Desinformation

Die SEA nimmt zur Kenntnis, dass die Anpassungen auch Bestimmungen zur Risikokommunikation und zum Umgang mit Fehl- und Desinformation enthalten. Der Bundesrat hat diesbezüglich eine Variante (Variante 2) in die Vernehmlassung eingebracht, die einen Vorbehalt hinsichtlich der Erwähnung des Umgangs mit Fehl- und Desinformation in den vorgeschlagenen Anpassungen formuliert.

**Die SEA unterstützt Variante 2, da die Begriffe „Fehl- und Desinformation“ undefiniert bleiben und von manchen Staaten als Vorwand genutzt werden könnten, um in einer Pandemie die Meinungsfreiheit einzuschränken. Ein entsprechender Vorbehalt der Schweiz**

wäre ein wichtiges Signal, dass Staaten keinen Freibrief erhalten dürfen, unliebsame Meinungen zu unterdrücken oder lediglich eine „offizielle“ Version der Ereignisse zuzulassen.

Die SEA erwartet von der Schweiz eine objektive und wissenschaftlich fundierte Risikokommunikation, wie sie bereits im Epidemiengesetz (EpG) vorgesehen ist.

Abschliessend bedankt sich die SEA für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Eine transparente und offene Kommunikation mit der Öffentlichkeit ist entscheidend, um das Vertrauen der Bevölkerung in gesundheitspolitische Massnahmen zu stärken. Besonders im Bereich der internationalen Verpflichtungen sind Klarheit und Transparenz von grosser Bedeutung.

Mit freundlichen Grüssen



Andi Bachmann-Roth

Co-Generalsekretär SEA

abachmann-roth@each.ch

+41 79 413 32 09